

1. EINLEITUNG

Die Durchführung von Arbeiten in Kernkraftwerken unterliegt besonderen behördlichen Vorschriften und Genehmigungsaufgaben. Die konsequente Beachtung und Einhaltung dieser Vorschriften und Auflagen liegt im Interesse von Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Auftragnehmer sind zur verständnisvollen Mitarbeit und aktiven Unterstützung aufgefordert.

2. VORBEREITENDE OBJEKTSICHERUNGSMASSNAHMEN VOR ENTSENDUNG DES PERSONALS

Im KKU muss aus Objektsicherungsgründen für jede Person (auch von Subunternehmern) vor Einsatz eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß Atomgesetz durchgeführt worden sein.

Anträge für die Prüfung werden Ihnen auf Wunsch kostenlos zugeschickt und müssen komplett und lesbar ausgefüllt spätestens 12 Wochen vor Arbeitsbeginn bei uns eingereicht werden.

Die Freigabe zum Kraftwerkszutritt nach erfolgter Überprüfung ist 5 Jahre gültig und sollte bei unserer Objektsicherung (Tel. 04732/80-2513) vor Entsendung der Mitarbeiter abgefragt werden. Von anderen kerntechnischen Anlagen (DWR) veranlasste Überprüfungen, sofern deren Ergebnis noch gültig ist und die Einstufungskategorie mit unseren Anforderungen übereinstimmen, werden von uns anerkannt. Alle personenbezogenen Daten werden von uns entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

Um mögliche Personalausfälle oder firmeninterne Personalumsetzungen abzudecken, sollte der Auftragnehmer im angemessenen Rahmen mehr Personal melden als für die Arbeit vorhaben erforderlich sind. Eine Überprüfung kostet in Niedersachsen EUR 75,-. In diesem Zusammenhang ist er verpflichtet, auf unser Verlangen bestimmte, namentlich zu benennende Personen entweder nicht in unserem Kraftwerk zu beschäftigen oder deren Tätigkeit, ohne Angaben von Gründen unsererseits fristlos zu beenden. Falls der Auftragnehmer dieses Verlangen nicht umsetzt, behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag ohne Frist und Schadensersatzpflicht zu kündigen. Dies gilt auch gegenüber Subunternehmern und Zulieferern des Auftragnehmers.

3. VORBEREITENDE STRAHLENSCHUTZMASSNAHMEN VOR ENTSENDUNG DES PERSONALS

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nennt die Bedingungen, unter denen im Kontrollbereich eines Kernkraftwerkes Arbeiten ausgeführt werden dürfen.

Der Auftragnehmer muss eine Genehmigung nach §15 der StrlSchV besitzen.

Im §15 der StrlSchV heißt es auszugsweise:

Absatz (1)

Wer in fremden Anlagen oder Einrichtungen unter seiner Aufsicht stehende Personen beschäftigt oder Aufgaben selbst wahrnimmt und dies bei diesen Personen oder bei sich selbst im Kalenderjahr zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert führen kann, bedarf der Genehmigung.

Absatz (3)

Bei Beschäftigungen nach Absatz 1 ist den Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 33 treffen, Folge zu leisten. Der Inhaber einer Genehmigung nach Absatz 1 hat dafür zu sorgen, dass die unter seiner Aufsicht beschäftigten Personen die Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten der Anlagen oder Einrichtungen befolgen.

Diese Genehmigung muss der Auftragnehmer bei seiner zuständigen Genehmigungsbehörde beantragen. Das sind z.B. für Niedersachsen die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Bremen der Senator für Arbeit, für Hamburg die Arbeits- und Sozialbehörde. Weiterhin ist auch zwingend zu beachten:

- Der Auftragnehmer muss einen Vertrag über die Abgrenzung der Aufgaben der Strahlenschutzbeauftragten mit dem KKU abschließen, da er den Strahlenschutz innerhalb des KKU nicht selbst durchführen kann.
- Das Personal, einschließlich Inhaber, das im Kontrollbereich arbeiten soll, muss registrierte, vollständig geführte Strahlenpässe und sein amtliches Dosimeter vor Aufnahme der Tätigkeit im KKU vorlegen (§ 40 StrlSchV).
- Die Strahlenpässe werden bei den o. a. Genehmigungsbehörden registriert. Nur gegen Vorlage des vollständig geführten und bei der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpasses kann ein Mitarbeiter im Kontrollbereich tätig werden.

- Die Lebensarbeitsdosis (Summe der in allen Kalenderjahren ermittelten effektiven Dosen einer beruflich strahlenexponierten Person) darf 400mSv nicht überschreiten (§ 56 StrlSchV).
- Der Einsatz von Personen, deren Lebensarbeitsdosis größer als 350 mSv ist, muss wegen der Erfordernis besonderer Einsatzplanung vorher mit unserem Strahlenschutzbeauftragten abgestimmt werden.
- Die Personaleinsatzplanung hat zu gewährleisten, dass die während der Revision im KKU applizierte Individualdosis < 10 mSv bleibt. Die individuellen Dosiswerte sind nach jedem Kontrollbereichsbesuch auf den elektronischen Dosimetern ablesbar und können für ihre Summation in der Dosimetrie erfragt werden.
- Eine Tätigkeit im Kontrollbereich ist nur erlaubt, wenn ein Dosimeter nach (§ 41 StrlSchV), Abs.3, Satz 1 getragen wird.
- Innerhalb der letzten zwei Monate vor Beginn der Tätigkeit in einem Kontrollbereich muss das eingesetzte Personal von einem ermächtigten Arzt (§ 60 StrlSchV) untersucht worden sein. Bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A ist diese Untersuchung jährlich zu wiederholen. Vor Arbeitsaufnahme ist im KKU eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass der Tätigkeit im Kontrollbereich keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Die Untersuchung muss auch die Beurteilung der Eignung für das Tragen von schwerem Atemschutzgerät umfassen (G26).
- Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die tauglichen Mitarbeiter sofern sie Brillenträger sind, mit einer entsprechenden Maskenbrille ausgerüstet sind sowie eine Bescheinigung über die erfolgte Unterweisung im Gebrauch der Atemschutzgeräte vorlegen.
- Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Aufnahme einer Tätigkeit, bei der die Verwendung eines Atemschutzgerätes vorgeschrieben ist, die erforderlichen Untersuchungen und Schulungen für das einzusetzende Personal durchgeführt worden sind.
- Wenn ärztliche Bedenken gegen eine Beschäftigung im Kontrollbereich bestehen, ist ein Einsatz im Kontrollbereich nicht möglich.

4. VORBEREITENDE MASSNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG DER „RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRLEISTUNG DER NOTWENDIGEN KENNTNISSE DER BEIM BETRIEB VON KERNKRAFTWERKEN SONST TÄTIGEN PERSONEN“

Das im KKU tätig werdende Fremdpersonal muss gemäß oben genannter Richtlinie den Nachweis der erforderlichen Kenntnisvermittlung erbringen. In der Richtlinie wird unterschieden zwischen:

Einsatzpersonal (EP):

Dieses Personal wird vor seinem Einsatz im KKU durch einen Videofilm belehrt- Gültigkeit 1 Jahr. Eine in den Kernkraftwerken Stade, Brokdorf und Würgassen, in den letzten 12 Monaten erfolgte Belehrung wird ersatzweise anerkannt. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsandten Mitarbeiter der deutschen Sprache mächtig sind.

Einsatzlenkendes Personal (ELP):

Hierunter fallen Montagevorbereiter, Richtmeister, Obermonteure, Spezialmonteure, die die Kolonnen leiten o. ä. Dieses Personal muss dem KKU namentlich gemeldet werden. Es empfiehlt sich, die Festlegung des Personenkreises mit dem bestellenden KKU- Fachbereich vorzunehmen. Für diesen Personenkreis wird im KKU an festen Terminen eine Unterrichtung abgehalten; die Termine müssen vorher zwischen den Beteiligten vereinbart werden. Hat jemand an der Unterrichtung nicht teilgenommen, darf dieser Mitarbeiter nicht einsatzlenkend tätig werden.

5. ORGANISATION IM KERNKRAFTWERK UNTERWESER

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern, die zum KKU entsandt werden, die nachfolgenden Bestimmungen zur Kenntnis zu geben. Im Organisationsbereich des Kernkraftwerkes ist die Anweisung der Kraftwerksleitung bzw. der von ihr bestimmten Personen Folge zu leisten. Im Einzelnen bestehen folgende Regelungen:

- 5.1 Die Zufahrt im KKU ist ausgeschildert. Das Revisionspersonal wird vom Zufahrtspfortner zum Revisionsparkplatz geleitet. Nur dort ist das Parken erlaubt und zwar auf eigene Gefahr. Auf allen Straßen des äußeren Kraftwerksgeländes gilt ein absolutes Halteverbot, geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Auf dem gesamten Kraftwerksgelände gelten die Regeln der StVO.
- 5.2 Abfertigungsprocedere vor Zutritt zum Kraftwerk: (in der Revision) **Betriebsausweise:** Am Tag der Ankunft haben sich alle Mitarbeiter von Fremdfirmen unverzüglich im REVISIONSANLAUFBÜRO, das unmittelbar neben dem Revisionsparkplatz ist, zu melden. Dort werden gegen Vorlage des Personalausweises der externe und der interne Betriebsausweis (mit Foto) angefertigt, vorausgesetzt, dass eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung (siehe Punkt 2) im Revisionsanlaufbüro vorliegt. Nach Abschluss des Auftrages sind beide Ausweise wieder zurückzugeben.

Strahlenschutz: Mitarbeiter, deren Arbeitseinsatz im Kontrollbereich des KKK vorgesehen ist, müssen sich ebenfalls am Ankunftstag im Revisionsanlaufbüro beim Strahlenschutz melden. Hier muss der vollständig geführte Strahlenpass abgegeben sowie das eigene amtliche Dosimeter vorgelegt werden. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers ist verpflichtet, sich vor seiner Abreise beim Strahlenschutz abzumelden. Hier erhält er nach erfolgter Kontrollmessung auf Körperaktivität, seinen Strahlenpass ausgehändigt

Umkleiden: Für Arbeiten im konventionellen Bereich werden vom Revisionsanlaufbüro Umkleidespinde im Revisionsgebäude zugewiesen. Für Arbeiten im Kontrollbereich werden zusätzlich vom Strahlenschutz Kleiderfächer im Hygienetrakt des Hilfsanlagengebäudes zugewiesen.

Essenmarken: Im KKK können Frühstück, Mittag- und bei besonderen Anlässen auch Nachtessen eingenommen werden. Die Zahlung erfolgt bargeldlos über das CATER-Card-System (Scheckkarte). Die Scheckkarte kann für EUR 5,- (Pfand) am CATER-CARD-Automat erworben werden. Verlorene oder beschädigte Scheckkarten werden nicht erstattet.

5.3. Zutritt zum Kraftwerk

Zeiterfassung, Arbeitszeit und Arbeitszeitnachweis:

Der Zutritt zum Kraftwerk erfolgt in der Regel durch die Nordpfortnerei, hier erfolgen eine Personalkontrolle und die Personenidentifikation anhand des Betriebsausweises. Nach Tausch des Ausweises wird mittels Kartenleser und Drehkreuz die Zutrittszeit erfasst. Dies gilt entsprechend auch bei jedem Ausgang. Die mittels EDV darauf ermittelten Anwesenheitszeiten gelten als Basis für die Leistungsabrechnung.

Muss ein Fremdfirmenmitarbeiter, der für das Kernkraftwerk Unterweser nach Aufwand tätig ist, während der Arbeitszeit das Gelände verlassen, benötigt er hierfür einen vom beauftragten Teilbereich des KKK ausgestellten Passierschein. Kann ein Passierschein nicht vorgelegt werden, wird die Abwesenheitszeit nicht vergütet.

Die von uns geforderte werktägige Arbeitszeit kann bei Bedarf auf 10 Stunden ohne Pausenzeiten erhöht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich spätestens durch Annahme des Auftrages dazu, bei dem für das Kernkraftwerk Unterweser zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in 26122 Oldenburg i.O., Theodor-Tantzen-Platz 8, eine Genehmigung auf Arbeitszeitverlängerung gemäß dem Arbeitszeitgesetz einzuholen. Die Kosten der Genehmigung trägt der Auftragnehmer. Die Arbeitszeitnachweise der im KKK eingesetzten Mitarbeiter sind am Einsatzort jederzeit dem Gewerbeaufsichtsamt zur Einsicht bereitzuhalten.

Die Bereitschaft des Auftragnehmers zur Leistung von Sonn- und Feiertagsarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gilt als vereinbart. Die notwendige Ausnahmeregelung des Gewerbeaufsichtsamtes hierfür liegt uns vor. Der Auftragnehmer ist gesetzlich verpflichtet, ein Verzeichnis über geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit zu führen, das der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Einsatzauftrag:

Aufgrund der getroffenen Vereinbarungen in den Bestellungen muss bis spätestens 1 Woche (1 Monat bei Revisionen) vor Arbeitsbeginn im KKK der „Einsatzauftrag für KKK“ vorliegen.

Vor Arbeitsbeginn hat sich jeder Arbeitnehmer im FAS-Zeiterfassungsbüro anzumelden.

Arbeitszeitnachweise/Abrechnung:

Es werden grundsätzlich nur die Wochenlisten WT1 anerkannt, die durch das im KKK installierte FAS-Zeiterfassungssystem erstellt werden. Diese Wochenlisten sind vom zuständigen Fach-/Teilbereich sachlich richtig zu zeichnen.

Am Monatsende wird als Zusammenfassung der Wochenlisten WT1 unter Zugrundelegung der in den Bestellungen vereinbarten Abrechnungsbedingungen eine Monatsliste/ Rechnungsvorschlag erstellt und dem Auftragnehmer zugesandt. Vom KKK wird nur diese Monatsliste/ Rechnungsvorschlag als Abrechnungsgrundlage anerkannt und ist der Rechnung beizufügen. Die endgültige Prüfung unterliegt der Rechnungsprüfung.

5.4 Einsatzbüro:

Im Einsatzbüro sind die im Auftrag geforderten Qualifikationsnachweise Gesellen-, Facharbeiter-, Meisterbrief etc.) für das gesamte zum Erst-Einsatz kommende Personal vorzulegen. Einzelheiten der Auftragsausführung sind vor Ort mit dem beauftragenden Teilbereich des KKK abzustimmen. Ist dieser nicht bekannt, so haben sich die Einsatzleiter am Ankunftstag unverzüglich im Einsatzbüro zu melden, von wo sie dann an den zuständigen Teilbereich weitergeleitet werden.

5.5 Arbeitsschutz:

Der Auftrag ist gemäß BGVA 1 vom Auftragnehmer so auszuführen, dass gemäß Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften sowie im erweiterten sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regelungen beachtet werden. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Schadenersatzansprüche unsererseits wegen Vertragsverletzung bleiben vorbehalten.

5.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die strikte Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei eigenem Personal, als auch bei Subunternehmern und Lieferantenpersonal zu achten. Um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu ermöglichen, macht der Auftragnehmer sein Personal sowie Subunternehmer und Zulieferanten mit den einschlägigen Vorschriften vor Entsendung in das KKK in ausreichendem Maße vertraut. Alkoholenuss während der Arbeitszeit ist strikt untersagt. Zuwiderhandlungen führen ausnahmslos zum fristlosen Verweis vom Kraftwerksgelände! Entsprechendes gilt für Mitarbeiter, die die Arbeit im angetrunkenen Zustand aufnehmen wollen.

Für die elektrische Versorgung von Werkzeugen und Vorrichtungen (über die normale Steckdosenbenutzung) steht ein Niederspannungsnetz zur Verfügung:

Drehstrom Nennspannung 3x 400 V 50 Hz.

- (1) Steckvorrichtung über CEE 400 V 63 A, 32 A, 16 A, 5polig
- (2) Anschlusspunkte für Baustromverteiler mit einer maximalen Belastung von 200 A, 400 A und 630 A.
- (3) Für alle von dem Auftragnehmer im Kernkraftwerk Unterweser eingerichteten Betriebsmittel ist ein Nachweis über die durchgeführte Prüfung gemäß BGV A3 vorzulegen.
- (4) Geht der Baustrombedarf über die vorgenannten Möglichkeiten hinaus, oder sind Anschlussleistungen durch KKK zu erbringen, so sind die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig durch den Auftragnehmer anzumelden.

Für Arbeiten an bzw. in der Nähe von elektrotechnischen Anlagen ist die im Betriebsorganisationshandbuch unter dem Titel „Allgemeine Fachanweisung Elektrotechnik in Kraftwerken“ Kapitel 10, Nr.: FAW-32-PS-056 zu beachten

5.7 Werkzeuge und Material:

Das Einbringen von Werkzeugen/ Geräten ist nur über Ein- und Ausfuhrschein mit Freigabe durch den zuständigen KKK- Werkstattmeister oder Firmenbauleiter möglich. Tragbare Kleinwerkzeuge können über die Nordpfortnerei, große Werkzeuge/Geräte nur über die Hauptpfortnerei ins KKK eingebracht werden. Vor Wiederausfuhr ist die Freigabe des zuständigen KKK- Werkstattmeisters erforderlich. Als Abrechnungsgrundlage beim Einsatz größerer Werkzeuge und Geräte dient der KKK- „Gerätenachweis für Fremdfirmen“. Die Formulare sind im Anlaufbüro und Einsatzbüro erhältlich. Für die Aufbewahrung/ Lagerung von Werkzeugen und Materialien werden vom Einsatzbüro entsprechende Plätze/ Räume zugewiesen. Die Lagerung in Pkw's oder in Umkleidespinden ist nicht zulässig.

Die Zustimmung des Auftragnehmers zur Durchführung von Routinekontrollen der Personen als auch aller mitgeführten Gegenstände beim Betreten und Verlassen des Kraftwerksgeländes gilt spätestens durch die Entsendung des Personals als erteilt.

Das Einbringen von Werkzeugen in den Kontrollbereich ist grundsätzlich nicht gestattet. Lediglich Spezialwerkzeug kann mit ausdrücklicher Genehmigung des Einsatzbüros in den Kontrollbereich gebracht werden. Dieses Spezialwerkzeug muss den Vorschriften der UVV entsprechen und geprüft sein. Im Falle einer nicht entfernbaren Kontamination des Werkzeugs im Kontrollbereich muss es dort zurückgelassen werden, wir ersetzen dann den Wiederbeschaffungswert, wenn das Werkzeug nachweislich gebrauchsfähig war oder den anteiligen Zeitwert, wenn das Werkzeug bereits vor dem Einsatz im KKK in Gebrauch war.

Sollte eine Genehmigung für das Einbringen von Werkzeugen und Geräten nicht vorliegen, so behält KKK sich vor, die Ersatzleistung zu verweigern, sowie dem Auftragnehmer die anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

**E.ON Kernkraft GmbH
Kernkraftwerk Unterweser**